

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei
weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Böhlen
(Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 31.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|------|---|
| § 1 | Kostenpflicht |
| § 2 | Kostenschuldner |
| § 3 | Höhe der Verwaltungsgebühren |
| § 4 | Nichterhebung von Kosten |
| § 5 | Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten |
| § 6 | Kostenvorschuss |
| § 7 | Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages |
| § 8 | Rechtsbehelfsverfahren |
| § 9 | Auslagen |
| § 10 | Anwendung des SächsVwKG |
| § 11 | Inkrafttreten |

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Stadt Böhlen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) Amtshandlungen sind Tätigkeiten der Stadt Böhlen, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
3. in Rechtsbehelfsverfahren und streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten - nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 EUR erhoben.

(3) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozentsatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 4 Nichterhebung von Kosten

(1) Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 3 und 4 SächsVwKG sowie § 64 SGB X in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint aus Gründen der Billigkeit oder wegen eines überragenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze die Erhebung von Kosten nicht geboten und zweckmäßig, kann von der Erhebung von Kosten im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder der Erledigung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt durch die Behörde bestimmt wird.

(2) Sonstige Schriftstücke oder andere Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.

§ 6 Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgemäß entrichtet, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses oder der Sicherheitsleistung hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner oder einem Dritten unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus anderen Gründen unbillig wäre. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 7 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

(1) Bei Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 EUR ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 9 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10 Anwendung des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Kommunales Kostenverzeichnis

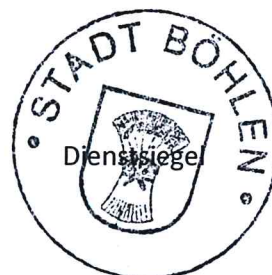
(2) Diese Satzung und das Kommunale Kostenverzeichnis treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Böhlen vom 30.09.2010 außer Kraft.

Böhlen, den 01.09.2017



Dietmar Berndt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kommunales Kostenverzeichnis

Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Böhlen (Kostensatzung) vom 31.08.2017

| Lfd. Nr. | Amtshandlung / Gegenstand | Gebühr in EUR / % des Gegenstandwertes |
|----------|---|---|
| 1 | Vervielfältigungen, Abschriften | |
| 1.1.1 | Je angefangene Seite DIN A4 s/w | 0,50 EUR |
| 1.1.2 | Je angefangene Seite DIN A4 farbig | 1,00 EUR |
| 1.1.3 | Je angefangene Seite DIN A3 s/w | 1,00 EUR |
| 1.1.4 | Je angefangene Seite DIN A3 farbig | 2,00 EUR |
| 1.1.5 | Zeichnungen größer als DIN A3 je Zeichnung | 2,50 EUR |
| 1.2 | Anfertigung besonders zeitintensiver Abschriften und Vervielfältigungen | Gebühr kann nach 1.1.1 bis 1.1.5 bis auf das 10-fache erhöht werden |
| 1.3 | Ausfertigung in elektronischer Form je Datei | 2,50 EUR |
| 2 | Beglaubigungen | |
| 2.1 | Beglaubigung von Abschriften, Kopien und dgl. Je angefangene Seite | 0,50 EUR je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 EUR. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR. |
| 2.2 | Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 5,00 EUR je Beglaubigung |
| 2.3 | Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst wurden, je angefangene Seite | 1,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR |
| 3 | Akteneinsichten | |
| | Einsichtgewährung in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 5,00 EUR bis 60,00 EUR |
| 4 | Auskunftserteilung | |
| 4.1 | Erteilung von einfachen Auskünften | Gebührenfrei |
| 4.2 | Erteilung von Auskünften die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinaus gehen | 25,00 EUR bis 250,00 EUR, je nach Aufwand |
| 5 | Verwaltungsverfahren | |
| 5.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Stellungnahmen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen | 5,00 EUR bis 500,00 EUR, je nach Aufwand |
| 5.2 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen, oder Widerruf einer Genehmigung nach 5.1 | 5,00 EUR bis 250,00 EUR, je nach Aufwand |
| 6 | Fristverlängerungen | |
| 6.1 | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 10 bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR |
| 6.2 | Fristverlängerung in anderen Fällen | 5,00 EUR bis 25,00 EUR |
| 7 | Erteilung einer Zweitschrift | |
| | Erstellung Duplikat | 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR Anmerkung: Ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR |

| | | |
|-----------|---|--|
| 8 | Aufnahme einer Niederschrift | |
| | Bei Widerspruchsverfahren oder sonstigen Niederschriften | 5,00 EUR bis 50,00 EUR je angefangene Stunde |
| 9 | Erteilung von Bescheinigungen | |
| | Bescheinigungserteilung jeglicher Art | 5,00 EUR bis 120,00 EUR |
| 10 | Sonstige Amtshandlungen | |
| | die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung/ Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind | 5,00 EUR bis 250,00 EUR, je nach Aufwand |
| 11 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | 2 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR |
| 12 | Finanzverwaltung | |
| | Ersatz Hundesteuermarke | 5,00 EUR |